

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhof	§ 2 Friedhofszeit	§ 3 Bestattungsbereiche	§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung	§ 5 Offnungszeiten	§ 6 Verhälten auf dem Friedhof	§ 7 Grabmal- und Beppflanzungsordnung	§ 8 Gewerbliche Beisetzung auf dem Friedhof	§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungsszeit	§ 10 Kirchliche Bestattungen	§ 11 Sarge, Urnen und Trauergebinde	§ 12 Ausheben der Gräber, Grabewölle	§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung	§ 14 Umbettungen	§ 15 Ruhesetzen	§ 16 Aten von Grabstätten und Nutzungserichte	§ 17 z. Zt. unbesetzt	§ 18 Wahgrabstätten	§ 19 Nutzungserichte an Wahgrabstätten	§ 20 Benutzung von Wahgrabstätten	§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen	§ 22 Ehrengrabstätten	§ 23 Friedhofs- und Belegungspläne, Baumbestand	§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabsitze, Verkehrsrecht	§ 25 Verantwortliche, Pflichten	§ 26 Grabpflegeverträge	§ 27 Grabmale	§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Gräbmaile	§ 29 Verzeichnis geschützter Gräbmaile und Bauwerke	§ 30 Entfernung von Gräbmaile	§ 31 Benutzung von Leichenräumen	§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfreierm
Abschnitt 2: Ordnungsvoorschriften																																
Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften																																
Abschnitt 4: Grabstätten																																
Abschnitt 5: Gestaltung der Grabsitze																																
Abschnitt 6: Besteattungen und Feiern																																

Inhaltsübersicht:

vom 15.10.2014

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verehrung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Haselbach waren oder bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder innerhalb des Gemeindesgebietes verstorbene sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsstra-
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (5) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (6) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofssträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragten. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (7) Der Friedhof in Haselbach steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haselbach.
- (8) Die Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- (9) Friedhofszeitwack
- (10) § 2

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verehrung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Haselbach waren oder bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder innerhalb des Gemeindesgebietes verstorbene sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsstra-
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (5) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (6) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofssträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragten. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (7) Der Friedhof in Haselbach steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haselbach.
- (8) Die Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- (9) Friedhofszeitwack
- (10) § 2

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- (1) Abschnitt 7: Schlusssbestimmungen
- (2) § 34 Friedhofsakapelle und Kirche
Andere Bestattungsfälle am Grabe
- (3) § 35 Alte Rechte
Haftungsausschluss
- (4) § 36 Gebühren
Zuwiderhandlungen
- (5) § 37 Gebühren
Offentliche Bekanntmachungen
- (6) § 38 Rechtsmittel
Gleichstellungsklausel
- (7) § 39 Inkrafttreten, Auflöserkrafttreten
Inkrafttreten, Auflöserkrafttreten
- (8) § 40 § 41
§ 42

(6) Umbedeutungsstermine werden einen Monat vorher in offizieller Weise öffentlich bekannt gemacht.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilein davon werden offiziell bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthaltsort bekannt oder ohne besondere Aufwand zu ermitteln ist.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfreiheit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungserichte möglich.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilsschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszzeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls die Nutzung bereits bestatteter Verstorbenen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofssträgers ermöglicht werden.

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Nutzungserichte noch nicht ausgelaufen sind (reservierte Bestattungserichte). Eine Verlängerung des Nutzungserichtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(1) Der Friedhofssträger kann bestimmen, dass

- a) auf dem Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung),
- b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
- c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugelassen werden (Entwidmung).

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung § 4

- (3) Der Friedhofssträger kann Ausnahmen zulassen.
- Friedhof oder Teilverfriedhof nicht zur Verfüigung steht.
- (c) der Verstorbenen in einer besonderen Grabsäte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - (b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teil bestehet,
 - (a) ein Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn ein Nutzungserrecht an einer bestimmen Grabsäte auf einem anderen Friedhof oder Teilverfriedhof bestehet,
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbereiches bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- (1) Der Bestattungsbereich des Friedhofs Haselbach umfasst das Gebiet des Ortes Haselbach.

Bestattungsbereiche

- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesen Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofssträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofssträgers eingesetzt werden.
 - b) Warren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder Dienstleistungen oder störende Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe nicht angemessen oder bestimmt für diese Zwecke.
 - c) Dienstleistungen oder Besitzung oder Beisetzung auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag einiges Berechtigten beizuhängswise ohne Zustimmung des Friedhofssträgers gewerbsmäßig zu fotografiern,
 - e) Druckschriften zu vertreiben; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Eintritt, duingen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstellen und Grabeinfassungen unbedingt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofssträgers abzuhalten,
 - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkautveilingsmittel und chemische Schadlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ähnende Steinreiniger zu verwenden,
 - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmauern und in Anpflanzungen aufzubewahren,
 - m) Ruhebankne neben Gräbstellen oder in deren Nähe aufzustellen.
 - n) Der Friedhofssträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegebenstände entfernen zu lassen.

Verhalten auf dem Friedhof

§ 6

Der Friedhof ist während der durch Friedhofsseuche habsen sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofssträgers bezüglichweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsenen betreten.

Offnungszeiten

§ 5

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofssträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabsäten auf dem entwidmeten oder geschlossenem Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenseitigkeit des bestehenden Nutzungssrechtes.

(7) Die für die Arbeitsergebnisse und Werkzeugen und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßem Zustand zu versetzen. Die

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstage und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zu lassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(5) Der Gewerbetreibende hat für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrs- und chausseegesetze Schaden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechenschaftsbild aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einheitliche Bedienstetenausweise auszuweisen. Der Berechenschaftsbild und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beizubringen. (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechenschaftsbild aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einheitliche Bedienstetenausweise auszuweisen. Der Berechenschaftsbild und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beizubringen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Beplanzungserlaubnis) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einem für die Ausübung seiner Tätigkeit autorisierten Erbauer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben in ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger zugestellt, ist die Zulassungssicht durch gelegnete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerken durch den Handwerkskammer) nachzuweisen.

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtnerei, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungen müssen die Friedhofsatzung für einen Zeitraum von drei Jahren erfüllt werden. Zeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absatz 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erfüllt werden.

(1) Für die Gestaltung der Grabsäulen (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Grabmal- und Beplanzungserlaubnis

§ 7

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

- (1) Die Sarge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sarge, Sargauflastung und Sargabdicthungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioiden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenhölz und die Verwendung anderer solcher Materialien ist untersagt.

Sarge, Urnen und Trauergebinde § 11

- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsnunternehmer fest.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestattung ist nur für die Erteilung des Erlaubnisschreins (Dismissorial) zu befreien. Das Bestattungsamt der Kirche über die Zustimmung des Friedhofsträgers bleibt unberührt. Die Beauftragten freimder Bestattungsräder ist dem Friedhofsträger rechtlieg vor Beginn der Trauerefier anzuziegen.
- (4) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

Kirchliche Bestattungen § 10

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Beschreibung des Standesamtes über die Beurkundung des Todessfalls oder eines Beerdigungsvereins zugetragen. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht Beaufragte gehalten Angehörigen vor. So geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Taugspflicht mehre Personen in Beratcht, so geht jeweils die gemäß Analogie I. Kommen für die Bestattung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gehalten Angehörigen vor. Diese Angehörigen sind verpflichtet getreten, soweit der Verstorbenen nicht eine andreweltige Verfu-
- (2) Wird eine Urnenbestattung in einer vorher erworbenen Wahlgabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Beschreibung des Standesamtes über die Beurkundung des Todessfalls oder eines Beerdigungsvereins zugetragen. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht Beaufragte gehalten Angehörigen vor. Diese Angehörigen sind verpflichtet getreten, soweit der Verstorbenen nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer unterzubringen. Bei einem schwerwiegenden Verstorbene kann die Tötigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegeben die Verstorbenen nicht mehr erwerben kann, die Bestattung in einer Wahlgabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Anzeigepflicht und Bestattungsszett § 9

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- (8) Der Friedhofsträger kann die Tötigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegeben die Verstorbenen nicht mehr erwerben kann, die Bestattung in einer Wahlgabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Tötigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegeben die Verstorbenen nicht mehr erwerben kann, die Bestattung in einer Wahlgabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (10) Der Friedhofsträger kann die Tötigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegeben die Verstorbenen nicht mehr erwerben kann, die Bestattung in einer Wahlgabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (11) Der Friedhofsträger kann die Tötigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegeben die Verstorbenen nicht mehr erwerben kann, die Bestattung in einer Wahlgabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabs zur Wiederebellegung Sargteile, Gebeine oder Ummensete aufgefundene werden, sind diese sofort mindesstens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabs zu wenden.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhzeiten darf ein Grab nicht wieder belagert werden.

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulassig, eine verstorbene Mutter mit ihrem Ausheben Grabsäule, Fundamente oder Grabzubehör durch einen Friedhofsträger entfernt werden bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

Beliegung, Wiederebellegung, Graböffnung § 13

(5) Der Nutzungsberichtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabsäule, Fundamente oder Grabzubehör durch einen Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberichtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

(4) Das Ausmauer von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berichtigten Bestatter tungsunterschmehen ausgehoben und wieder zugefüllt.

Ausheben der Gräber § 12

(6) Trauergemeinde und Kirche müssen aus natürlichen, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind nach der Trauerefier durch die anliefernden Gärtnerei oder Bestatter bestimmt. Ziehungswise durch die Angehörigen oder Nutzungsberichtigten wieder abzuholen.

(5) Urnenkapselfen müssen aus zerstzbarem Material sein. Das gilt auch für Überuren, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(3) Sarge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum Vollendeten fünften Lebensjahrs verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(2) Sarge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Sarge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Von parochialen Chorbenozialitägen Dutzsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgegeben werden.

(2) Grabsätteln dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder andernweltig verwendet werden.

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre. Der Friedhofssträger kann kurze Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Langere Ruhezeiten kann der Friedhofssträger jederzeit festlegen.

Ruhezeiten § 15

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Urnentransport erfordert einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungsszeit wird durch eine Urnentransport nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Die Kosten der Urnentransport und den Erstz von Schäden, die an benachbarten Grabsätteln und Anlagen durch eine Urnentransport entstehen und nicht durch den Friedhofssträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht wurden sind, hat der Antagssteller oder der Veranlasser zu tragen.

(5) Die Durchführung der Urnentransport erfolgt durch vom Friedhofssträger hierzu mit einer Erlaubnis verbriefte Berechtigte. Der Zeitpunkt der Urnentransport wird vom Friedhofssträger festgesetzt. Urnentransporten von Erdbeisättlungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis März statt.

(4) Die Erlaubnis zur Urnentransport wird aufgrund eines schriftlichen Antags erteilt. Antagsberechtigt ist bei Urnentransporten aus Wahlgabstsätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antag sind der Nutzungsvortrag bezüglich Nutzungswise ein vom Friedhofssträger ausgesetzter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschensreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofssträgers in beliebte Grabsätteln umgebettet werden.

(2) Urnentransporten, der Erlaubnis des Friedhofssträgers, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofssträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Urnentransportung zulässt, ist Zusätzliche ein dringendes öffentliches Interesse erordertlich. Urnentransporten aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Urnentransporten von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

Urnentransporten § 14

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabs bedürfen der Genehmigung des Friedhofssträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der Zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterliche Beschluss angeordnete Leichenbeschau.

(5) Versenken. Werden noch nicht verwesete Leichenreste vorgefundene, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungssstätte zu sperren.

(3) In einer Wahlgabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgabstätte können zusätzlich bis zu zwei Umen beigesetzt werden. In einer Wahlgabstätte ohne Sarg können bis zu zwei Umen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmt Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgabstätte gilt die doppelte Belegungsfläche.

- (2) Für Wahlgabstätten gelten folgende Abmessungen:
- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
 - b) Umenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.
- Masse auf allen Grabfeldern werden hier von nicht berücksichtigt.

(1) Eine Wahlgabstätte ist eine Grabsäule für eine Sargbestattung oder Umenbestattung, an der der Erwerber ein Nutzungssrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemeinsam) der in § 15 festgelegten Ruhzeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Wahlgabstätten § 18

- Zt. unbesetzt - § 17

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofssträger jede Andeutung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schaden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofssträger nicht ersatzpflichtig.

(5) Aus dem Nutzungssrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und satzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofssträger im begrenzten Einzelfall zulassen. Pflege der Grabsäulen. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungssrechtes an einer Grabsäule ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofssträger im begrenzten Einzelfall zulassen.

(4) Für Wahlgabstätten wird die Vergabe von Nutzungsberechtigten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Gräbma- und Beplanzungssordnung erlassen hat.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungssrechtes an einer der nach bestimmt Grabsäule oder universitätslicheit der Urnengräber.

(2) Nutzungsberechte an Grabsäulen werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabsäulen belieben Eigentum des Friedhofssträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

- (1) Grabsäulen werden unterteilen in:
- a) Wahlgabstätten,
 - b) Gemeinschaftsgräberanlagen,
 - c) Ehrengräber

Arten von Grabsäulen und Nutzungsberechte § 16

Abschnitt 4: Grabsäulen

(10) Das Nutzungserrecht an unberechtigten Grabstätten kann jederzeit, an teilberechtigten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungserchtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungserchtes dem Friedhofssträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungserrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufröderung, in der auf den Entzug des Nutzungserchtes hingewiesen wird.

(8) Die Übertragung des Nutzungserchtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Sollangle das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgabstätten nicht verlangt werden.

(7) Tritt der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungserrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Friedhofsberichtigteten über. Innerhalb der Einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungserchtes dem Friedhofssträger schriftlich anzugeben.

(6) Der Erwerber des Nutzungserchtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungserchtes für den Fall schriftlich seinen Nachfolger im Nutzungserrecht bestimmen und ihm das Nutzungserrecht durch seines Abbebens seine Nutzungserrecht bestimmen und ihm das Nutzungserrecht durch eine Zusage des Friedhofssträgers.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungserchtes ist der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hinweisen. Ist der Nutzungsberechtigte bekannt oder kann er nicht ohne besondere Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungserchtes hinzuweisen.

(4) Überreicht bei einer weiteren Belegung oder Wiederelegung von Wahlgabstätten die neu beseitigte Ruhezeit die laufende Nutzungszzeit, so ist das Nutzungserrecht für die zur Wahrlauf der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgabstätte zu verlängern. Bei mehrteiligen Grabstätten ist die Vergründete Ruhezeit die laufende Nutzungszzeit erweitert um die Wahrlauf der Ruhezeit.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszzeit erlischt das Nutzungserrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungserchtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Über die Vergabe des Nutzungserchtes an einer Wahlgabstätte erfüllt der Friedhofssträger eine schriftliche Besetzung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgabstätte und die Dauer der Nutzungszzeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungserchtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsstätzung richtet.

(1) Nutzungserchte an Wahlgabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls vergaben. Das Nutzungserrecht beginnt mit dem Tag der Zwieseinigung.

Nutzungserchte an Wahlgabstätten

§ 19

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederele-

gung der Wahlgabstätte nicht zulässig.

§ 23

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabsäften

- (1) Die Zuverkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabsäften obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltverschafft blieben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Ehrengrabsäften

§ 22

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabsäften, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einer in den Rasen ebenredig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.
- (2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
- (3) Bestattungen ohne Angeaben, der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabsäften sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

§ 21

- (1) In Wahlgrabsäften können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
- a) Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) Verwandte auf- und abstiegender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbenen beigesetzt werden.

Benutzung von Wahlgrabsäften

§ 20

- (1) In Wahlgrabsäften können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

Friedhofs- und Belegungspflichten

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beizehaltungswise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(2) Für die Erichthung und jede weitere wesenliche Anordnung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie Einzelne Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungssrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofssträger die Vorlage einer Maßstabszeichnung einholen.

(1) Für die Herichtung, die Instandhaltung und die Verkehrsicherheit von Wahlgabbstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

Verantwortlichkeit, Pflichten § 25

(4) Die Nutzungsberechtigten beizehaltungswise die für die Grabstätte Verantwortlichkeit haben, für die Verkehrsicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Auforderungen des Friedhofssträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrsicherheit haben sie unverzüglich auf eilige Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrsicherheit Schaden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofssträger von der Haftung freizustellen.

(3) Grabschmuck ist instand zu halten. Verweltete Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(2) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Gräbpflege sind verboten.

(1) Grabstätten sind unbeschädigt eventuell erneuerungen aus der Grabmal- und Beplanzungssordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Wurde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu zwei Dritteln der Fläche mit Wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Beplanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Beplanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(3) Der Baumbestand auf dem Friedhofen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewässer auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

(2) Die Herichtung, Unterhaltung und Veränderung der Gartenischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofssträger. Entstehen dadurch Schaden an Grabstätten, haftet der Friedhofssträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(1) Der Friedhofssträger führt einen Friedhofs- und Baumbestand. Abteilungen, so werden diese im Belegungspflichten entsprechend ausgewiesen.

Friedhofs- und Belegungspflichten, Baumbestand

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtfertigt vor der Vergabe des Auftrages und der Werksstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuhören. Über den Antrag entscheidet Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des

Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofssträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser

die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.
weis durch Vorlage eines von einem unabhangigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das arbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsräumes liegen, soll der Nachbau solle nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt werden sein. Sofern Produktions- oder Betriebseinheiten nicht verletzen.

Grabmale § 27

Der Friedhofssträger übernimmt keine Grabpflege für Wahlgäbe.

Grabpflegeverträge § 26

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergehen sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Beplanzungsordnung des Friedhofssträgers.

(8) Der Friedhofssträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabsäule nach Ablauf des Nutzungsscheites abräumt.

Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entzehungssbescheides zu entfernen. Ziehungssbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die Sonstigen baulichen Ein für die Dauer von acht Wochen angebarrichtet Hinweis auf der Grabsäule zu erfolgen. In dem Entschluss ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und Friedhofssträgers über. Vor Entzug des Nutzungssbescheites ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabsäule unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder und andere Baulichkeiten geben ab dem Zeitpunkt des Nutzungssbescheitentzugs in die Verfüngungsgewalt gegeben Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsberecht entziehen. Grabmale und Friedhofssträger des Nutzungssbescheites nicht befreit, kann der Friedhofssträger die Grabsäule auf Kosten des jeweili-

(5) Wird eine Grabsäule nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofssträgers die Grabsäule innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht angemessen zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen an der Friedhofssträger, dass die Grabsäule innerhalb einer jeweils festzusetzenden Weitere zu erneut, dass die Grabsäule innerhalb einer jeweils festzusetzenden Weitere zu erneut.

(4) Die für die Grabsäulen Verantwortlichen können die Grabsäulen selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Aufforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem Genehmigungsnachtrag, wird dem Verfüguungsnachtrag ein erneuter Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung erichtet worden ist.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfordert.

(7) Die Genehmigung erfordert, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten zur Anwendung oder Besetzung des Bezehnungsweisen Nutzungsabrechtingen einen genügenden Aufwand nicht zu ermittelten, geneugt als Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem Genehmigungsnachtrag, wenn sie innerhalb eines Monats auf Kosten des Friedhofsträger ist verpflichtet, diese gegenstandsweise drei Monate aufzuwenden.

(8) Für den Verkehrssicherheit kann ein Grabmal oder seine sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

(2) Die bauartgerechten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach dem Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standardsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmai) die Grabmale so zu fundamenteieren und zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabmale inneren Wirtschaftlich vertriebaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergrabe eines Grabmales muss es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabmale so zu fundamenteieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertriebaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergrabe eines Grabmales vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorla- gen ausgeführt wurden sind.

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamenteieren und zu befestigen, dass sie dauernd standardsicher sind und auch beim Öffnen be- nachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entspreehend.

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

§ 28

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfordert.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem Genehmigungsnachtrag, wird dem Verfüguungsnachtrag ein erneuter Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung erichtet worden ist.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfordert.

(7) Die Genehmigung erfordert, wenn sie innerhalb einer Frist von drei Monaten zur Anwendung oder Besetzung des Bezehnungsweisen Nutzungsabrechtingen einen genügenden Aufwand nicht zu ermittelten, geneugt als Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem Genehmigungsnachtrag, wenn sie innerhalb eines Monats auf Kosten des Friedhofsträger ist verpflichtet, diese gegenstandsweise drei Monate aufzuwenden.

(8) Für den Verkehrssicherheit kann ein Grabmal oder seine sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten zur Anwendung oder Besetzung des Bezehnungsweisen Nutzungsabrechtingen einen genügenden Aufwand nicht zu ermittelten, geneugt als Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem Genehmigungsnachtrag, wenn sie innerhalb eines Monats auf Kosten des Friedhofsträger ist verpflichtet, diese gegenstandsweise drei Monate aufzuwenden.

Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erfeillt.

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofssträgers betreten werden.

Benutzung von Leichenräumen

§ 31

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

(3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer First von drei Monaten nach der offentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofssträger berechtigt, die Grabstätte abzumelden zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofssträgers über, der Friedhofssträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofssträger erwachsenen Kosten aus der Bereitstellung bestimmen des § 29 zu beachten.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bezüglichesweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungserechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügbungs- oder Nutzungsberichtigen, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofssträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofssträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofssträger die Zustimmung versagen.

Entfernung von Grabmalen

§ 30

(1) Kunstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen werden in einem Verzeichnis geführt. Die Eigenschaft eines Friedhofs erhaltend sollen, werden in einem Verzeichnis festgehalten.

(2) Der Friedhofssträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die Zuständigkeit Denkmalschörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

§ 29

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofssträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelfhafter Stand sicherheit oder durch das Umstellen von Grabmalen, Grabmaltellien oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofssträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorstelliges Verhalten trifft.

Auforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat sinnvoll ist.

(2) Widmungswoche auf Kranzen und Kranschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderrufen.

- (1) Bei Bestattungsfleier, Ansprachen und der Niederelegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgruppen auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Der Sarg kann auf Grund der engen räumlichen Verhältnisse – Zugang zum Altarraum – nicht in der Kirche stehen.

Andere Bestattungsfleier am Grabe § 34

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofssträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religionen oder Weltanschauungsgruppen bedarf der Erlaubnis des Friedhofssträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungssärtte zu respektieren. Der Friedhofssträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.
- (3) Der Sarg kann auf Grund der engen räumlichen Verhältnisse – Zugang zum Altarraum – nicht in der Kirche stehen.

Friedhofskapelle und Kirche § 33

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfleier in einem Raum für bestimmt Raum (Leichenhalle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann unterstellt werden, wenn der Verstorbene an einer Meldepflichtigen Übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofssträgers.

Bestattungs- und Beisetzungsfleier § 32

- (1) Särgen der an ameldepflichtigen Übertragbaren Krankheiten Verstorbene sollen in einem besondern Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofssträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.
- (2) Särgen, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.
- (3) Särgen der an ameldepflichtigen Übertragbaren Krankheiten Verstorbene sollen in einem besondern Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofssträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.
- (4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofssträger.

Offentliche Bekanntmachungen

§ 39

- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden statlichen Bestimmungen verfolgt.
- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderrichtet, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsverwesens verfolgt werden. Verstoße können als Haussiedensbruch verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen

§ 38

- (2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des Landesrechtlichen Verwaltungsvoilstrecksverfahrens beigetrieben werden.
- (1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlasst der Friedhofssträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungsskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungsskostenordnung erhoben werden. Nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haselbach nach Art. 1 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i) sowie § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderrichtet, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsverwesens verfolgt werden.

Gebühren

§ 37

- Der Friedhofssträger haftet nicht für Schäden, die durch Tier, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsaugende Mäuse Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

Haftungsausschluss

§ 36

- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.
- (2) Nutzungserachte von unbegrenzter oder unbestimmt Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungsszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung bestimmt, welche nicht länger als ein Jahr ist.
- (1) Die Nutzungsszeit und die Gestaltung von Grabsätzen, über welche der Friedhofssträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

Alte Rechte

§ 35

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

Allie Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Gleichstellungsklause § 41

- (1) Die Friedhofsstätzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung durch den Friedhofsbefindet.
- (2) Friedhofsstätzungen und Auforderungen werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht. Zugleich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsstätzung liegt zur Einsichtnahme beim aus.
- (4) Gegen einen Beschluß des Friedhofsrägers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsräger
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsrägers.

(6) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsvorfruhrensgesetzes und der Verwaltungsgerechtsordnung entsprechend.

(7) Gegen einen abhenden Widerspruchsscheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zu-

(8) Hilt der Friedhofsräger dem Widerspruch nicht ab, so erlaßt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsscheid.

Widerspruch einlegen.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Haselbach
Über das
Evang.-Luth. Pfarramt Ronneburg
Zelizer Str. 3
07580 Ronneburg

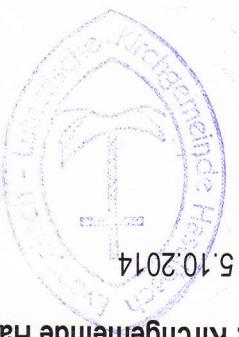
Rechtsmittel § 40

- (1) Gegen einen Beschluß des Friedhofsrägers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsräger
- (2) Friedhofsstätzungen und Auforderungen werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht. Zugleich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsstätzung liegt zur Einsichtnahme beim aus.
- (4) Gegen eine Bescheid des Friedhofsrägers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsräger
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsrägers.
- (6) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsvorfruhrensgesetzes und der Verwaltungsgerechtsordnung entsprechend.
- (7) Gegen einen abhenden Widerspruchsscheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zu-
- (8) Hilt der Friedhofsräger dem Widerspruch nicht ab, so erlaßt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsscheid.
- (9) Gegen einen Beschluß des Friedhofsrägers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsräger
- (10) Gegen eine Bescheid des Friedhofsrägers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsräger

Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 42

- (1) Diese Friedhofsstatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsstatzung tritt die Friedhofsordnung vom 12.04.2000 außer Kraft.

Friedhofssträger: Kirchgemeinde Haselbach
Haselbach, den 15.10.2014



Mitglied des Gemeinderates
des Gemeinderates
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
Bernhard Schaff

D. S.
dipl. WZ

Genehmigungsvermerke:
1. Kreiskirchenamt
Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Ch

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt
Amtsleiter/in
Ch

Out, den *29.11.2014*

Die Genehmigung der Friedhofsstatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
vom *15.10.2014* wird hiermit erteilt.

Out, den *29.10.2015*

D. S.

Hasselbach

Gera 19.04.16

Ort, den



Die vorstehend benannte Friedhofsassitzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hasselbach wird deshalb ausgerichtet und öffentlich bekannt gemacht.

Friedhof befindet, hat am 16.04.2015 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsauflichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde Zuständig ist, auf deren Gebiet sich der

chenauflichtliche Genehmigung befindet.

AA. 12.2014 unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Satzung die Kir-

dem Kreiskirchenamt Gera als Zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am

15.04.2014 beschlossen Friedhofsassitzung für den Friedhof Hasselbach wurde

am vom Gemeindekirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hasselbach

Ausfertigung:

11. sonstige Verwandte
10. die Enkelkinder
9. die Großeltern
8. der sonstige Sorgerechtsinhaber
7. der gesetzliche Betreuer
6. der Partner einer auf Dauer angestellten nichtehelichen Lebenspartnerschaft
5. die Geschwister
4. die Eltern
3. die Kinder
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
1. der Ehegatte

C. Sachsen:

7. die Volljährigen Enkelkinder
6. die Volljährige Geschwister
5. die Großeltern
4. die Eltern
3. die Volljährige Kinder
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
1. der Ehegatte

B. Sachsen-Anhalt:

8. der Partner einer auf Dauer angestellten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. die Großeltern
6. die Enkelkinder
5. die Geschwister
4. die Eltern
3. die Kinder
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
1. der Ehegatte

A. Brandenburg und Thüringen:

Als anzugebene Reihenfolge oder verpflichtet gelten die Anghörigen in folgender Reihe:

Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aussang oder auf andere Weise regeln.

Blumenablage an Gemeinschaftsgrabanlagen § 4

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräbstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofsstatzung keiner Zusätzlichen Anforderungen.

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung § 3

(4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standardsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA Grabmale.

(1) Für Grabmale sind natürliche und unverdünnte Weckstoffe, insbesondere Naturstein und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale § 2

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(3) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 21 der Friedhofsstatzung.

(2) Die Herrichtung und Instandhaltung der Wahrgräbstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofsstatzung.

(1) Auf dem Friedhof sind für Wahrgräbstätten Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingereicht. Für Gemeinschaftsgrabanlagen gelten besondere Gestaltungsvorschriften.

§ 1

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

vom 15.10.2014

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haselbach
Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Mitglied des Gemeindekirchenrates
HL. H.
 D. S.
 des Gemeindekirchenrates
 Vorstzender/r oder Stellv. Vorstzender/r
Friedhofsträger

Haselbach, den 15.10.2014

Friedhofsträger: Kirchgemeinde Haselbach

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 15.10.2014 und tritt am Tag nach der Veroffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Beplanzungsordnung außer Kraft.

Inkratzen, Außerkratzen § 5

Abschnitt 3: Schlusbestimmungen

- (1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel insbesondere folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:
- a) für sonnige Lagen
- Zwergmispel
 - Dryas octopetala
 - Evonymus fortunei vegetus
 - Acacia microphylla
 - Antennaria dioica tomentosa
 - Sagina subulata
 - Sedum acre
 - Sedum spurium und Formen
 - Thymus serpyllum
 - Thymian
 - Fette Henne, Fettkraut
 - Mauerpfeffer
 - Stermoos
 - Katzennpfötchen
 - Stacheliusscheln
 - Kriechender Spindelbaum
 - Evonymus fortunei vegetus
 - Cotonneaster dammeri
 - Dryas octopetala
 - Silberwurzel
 - Kriechender Spindelbaum
 - Stacheliusscheln
 - Katzennpfötchen
 - Mauerpfeffer
 - Fette Henne, Fettkraut
 - Thymian
 - Efeu
 - Ausdauernder Dickemantel
 - Immergrün
 - Ginsel
 - Fliedermoos
 - Pfenningkraut
 - Waldsteineiie
- b) für schattige Lagen
- Vinca minor
 - Ajuga reptans
 - Cotula squallida
 - Lysimachia nummularia
 - Waldsteinia ternata
 - zu besetzen.

(2) Bei Wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechen geprägt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen